

# **Satzung**

## **der St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel“ – nachstehend „Bruderschaft“ genannt.
- (2) Die Bruderschaft führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Rheindahlen.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Mönchengladbach unter der Nr. 1458 eingetragen.
- (5) Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Helena Rheindahlen oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (6) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Wesen und Aufgaben**

Die im 15. Jahrhundert gegründete St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel bekennt sich zu dem Leitsatz des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“.

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder im Sinne der katholischen Weltanschauung zu folgenden Aufgaben:

- (1) Bekenntnis zum christlichen Glauben durch
  - a) aktive religiöse Lebensführung
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe
- (2) Eintreten für christliche Sitte und Kultur durch
  - a) Bekenntnis im privaten und öffentlichen Leben
  - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit

- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- (3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
- a) Dienste für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
  - b) Tätige Nachbarschaftshilfe
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des altherbrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahnenschwenkens
  - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen
  - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
  - f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Bruderschaft mit Sitz in Mönchengladbach-Rheindahlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist
- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere durch
    - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
    - Fahnenschwenken
    - Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik
    - Ausrichtung und Durchführung traditioneller Brauchtumsveranstaltungen und Festumzüge
    - Pflege und Unterhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums
    - Aktive Jugendarbeit in Form von Freizeitangeboten und Jugendbegegnungen
  - b) die Förderung des Sports, insbesondere durch
    - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

- (3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied der Bruderschaft kann jede Person werden, welche die in § 2 aufgeführten Grundsätze anerkennt und erfüllt. Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in:

a) Jugendmitgliedschaft

Die Möglichkeit der Jugendmitgliedschaft besteht für jede Person bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

b) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Person ab dem 18. Lebensjahr werden.

c) Außerordentliche Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft können weitere Personen als Förderer der Bruderschaft erwerben.

d) Nicht christliche Mitglieder haben sich bei Respektierung ihrer eigenen Glaubensgrundsätze dieser Satzung anzupassen.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Bruderschaft.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6**

### **Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Bruderschaft berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter erforderlich.

## **§ 7**

### **Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus der Bruderschaft ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet endgültig der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Dieses Recht erlischt spätestens mit der nächsten Generalversammlung.

## **§ 8**

### **Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus der Bruderschaft aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte der Bruderschaft bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

- (3) In der Mahnung muss auch auf die bestehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 16 der Satzung)
- b) Der Vorstand (§ 11 der Satzung)

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Brudermeister – als 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Brudermeister – als 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - f) dem stellvertretenden Kassierer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorstehend zu a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Bruderschaft wird vertreten durch den 1. Brudermeister zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied; im Falle der Verhinderung des 1. Brudermeisters wird die Bruderschaft durch den 2. Brudermeister zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.
- (4) Die geistliche Betreuung der Bruderschaft obliegt dem Präses. Dieser ist Mitglied des Vorstandes und voll stimmberechtigt. Das Amt des Präses ist dem jeweiligen Oberpfarrer (Pfarrer) der Pfarre St. Helena anzutragen.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus der Bruderschaft.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Der Vorstand bildet einen Beirat, dem bis zu sechs Personen angehören. Diese Beiratsmitglieder sind voll stimmberechtigt.

## **§ 12**

### **Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse der Bruderschaft erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

## **§ 13**

### **Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
- (2) Die Einladung hat zu erfolgen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die Mitglieder.

## **§ 14**

### **Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 16**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Mitglied der Bruderschaft ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 17**

### **Auflösung und Ruhen der Bruderschaft**

- (1) Die Bruderschaft ruht, wenn nur sieben Mitglieder vorhanden sind.
- (2) Die Generalversammlung kann die Auflösung der Bruderschaft beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Helena Rheindahlen in Mönchengladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarrgemeinde St. Helena Rheindahlen in Mönchengladbach mit der gleichen Zielsetzung sind die Sachwerte, insbesondere die historischen Gegenstände und das verbliebene Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft zu übergeben.

## **§ 18**

### **Geschäftsordnung**

Für die Bruderschaft ist eine Geschäftsordnung zu erstellen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Statuten, Satzungen und Festlegungen verlieren ab diesem Datum ihre Gültigkeit.

Mönchengladbach-Rheindahlen, im September 2020

Für den Vorstand:

Jürgen Kolonko  
1. Brudermeister

Thomas Funken  
2. Brudermeister

Jürgen Ohlenforst  
1. Geschäftsführer

Marita Röhrhoff  
1. Kassiererin